



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 253/23

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung
FB Recht

Sachbearbeitung:

Nicole Spatschek
Wolfgang Müller

Datum:

11.09.2023

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Mobilitäts- und Umweltausschuss	12.10.2023	ÖFFENTLICH
Mobilitäts- und Umweltausschuss	09.11.2023	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	22.11.2023	ÖFFENTLICH

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsburg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Bezug SEK:

Bezug:

Anlagen: Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsburg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege hinsichtlich des § 2 Verpflichtete.
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsburg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege hinsichtlich des § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

Sachverhalt/Begründung:

Es gibt immer wieder Missverständnisse zwischen Nachbarn, wenn mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche bzw. Gehwege verantwortlich sind, sogenannte „Hinterlieger“. Aus diesem Grund muss die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege vom 04.11.1987, geändert am 27.02.1991 geändert werden.

Bei § 3 der Satzung ist nicht eindeutig geregelt: Räumung von Treppenanlagen im Winterdienst.

§ 2 Verpflichtete ALT

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die

von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

2. Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
3. Sind an einer Straße nur einseitig Gehwege vorhanden, so sind diejenigen Straßenanlieger Verpflichtete im Sinne dieser Satzung vor deren Grundstück sich der Gehweg befindet.

Änderung § 2 Verpflichtete NEU

1. Straßenanlieger im Sinne der Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Soweit auf der Straßenseite, auf welcher der Gehweg verläuft, keine Verpflichteten vorhanden sind, sind die Anlieger auf der gegenüberliegenden Straßenseite verpflichtet.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ALT

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Falls solche Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande einer Fahrbahn in einer Breite von 1 m. Als Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch die seitlichen Flächen am Rande von Fußgängerbereichen (z.B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigter Bereiche) in einer Breite von 2 m, Fußwege, Treppenanlagen sowie durch Verkehrszeichen gekennzeichnete gemeinsame Rad- und Gehwege.
2. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
3. Bei Treppenanlagen (d.h. Treppenlauf und Zwischenpodeste) nicht aber bei Einzelstufen, die im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Stadt stehen, übernimmt die Stadt die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

Änderung § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht NEU

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer

Breite von 1,50 m. Als Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch Fußwege, gemeinsame Geh- und Radwege (nicht durch eine Trennlinie voneinander getrennt bzw. nicht farblich gekennzeichnet), Treppen oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

2. Bei Fußwegen und Treppen erstrecken sich die Verpflichtungen bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Anlieger sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.
3. In den Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen erstrecken sich die Verpflichtungen auf die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Flächen, mindestens aber auf einen 1,50 m breiten Randstreifen längs der Gebäudefronten. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine nach Satz 1 entsprechende Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
4. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg bzw. die in Abs. 1-3 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken über die, die Zufahrt oder Zugang erfolgt.

Unterschriften:

Heinz Mayer

Wolfgang Müller

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?

<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

**Verteiler: Technische Dienste Ludwigsburg
Justizariat**



LUDWIGSBURG

NOTIZEN